

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 29. Mai 2020

Ausgabe 22

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



„ZUKUNFT-Gottenheim“

Die Gemeinde wird Gemeindeentwicklungskonzept weiterführen

Gefördert durch das Landessanierungsprogramm (LSP) wurden in Gottenheim in den vergangenen zwölf Jahren wichtige Projekte begonnen, umgesetzt und weitgehend abgeschlossen. Vor allem um den Bau des neuen Kindergartens zu realisieren, wurde vom Land Baden-Württemberg der 2016 ausgelaufene Förderzeitraum bis zum 30. April 2020 verlängert. Insgesamt sei Gottenheim schon seit rund 30 Jahren im Landessanierungsprogramm, informierte Bürgermeister Christian Riesterer den Gemeinderat in der Sitzung am 8. Mai. Für die Sanierung des

Gebietes „Ortskern II“ von 2008 bis zunächst 2016 und verlängert bis 2020 konnten rund 1,3 Millionen Euro, allein für den Bau des Kindergartens, aus der Landeskasse abgerufen werden. Die Gemeinde wurde durch die vielfältigen öffentlichen und auch privaten Maßnahmen weiterentwickelt und zukunftsfähig gemacht. Um auch bei weiteren Maßnahmen Mittel aus einem Programm zur Städtebauförderung zu erhalten, soll in Gottenheim das Gemeindeentwicklungskonzept weitergeführt werden.

- weiter auf Seite 2-



Der Gemeinderat beauftragte dazu in seiner Sitzung am 8. Mai die Sanierungsgesellschaft KommunalKonzept aus Freiburg mit der Weiterentwicklung des Gemeindeentwicklungskonzeptes und den zur Aufnahme in die Städtebauförderung erforderlichen Leistungen, wie etwa der Antragstellung im Rahmen der Städtebauförderung, der vorbereitenden Untersuchungen und eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Für die Antragstellung sind Leistungen wie etwa die Grundlagenermittlung, eine Bestandsaufnahme, eine Auswertung und Analyse sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht erforderlich.

Bisher hatte Gottenheim beim Gemeindeentwicklungskonzept mit der STEG Stadtentwicklungsgesellschaft aus Stuttgart zusammengearbeitet. Den Wechsel zu einem neuen Partner bei der Gemeindeentwicklung erklärte Bürgermeister Christian Riesterer mit dem günstigeren Angebot der KommunalKonzept-Gesellschaft und mit der räumlichen Nähe des Freiburger Büros. „Mit der KommunalKonzept haben wir schon bei anderen Projekten zusammengearbeitet und gute Erfahrungen gemacht“, ergänzte Bürgermeister Riesterer weiter. Der Gemeinderat folgte einstimmig dem Vorschlag der Verwaltung und sprach sich für die Beauftragung der KommunalKonzept aus. Zum Angebotspreis von 15.136 Euro brutto wird die KommunalKonzept nicht nur städtebauliche Aufgaben erledigen, sondern auch ein Bürgerbeteiligungsverfahren in die Wege leiten und durchführen. Grundsätz-

lich gehören Themen wie Wirtschaft und Nahversorgung, Bildung- und Betreuungsangebote, die Stärkung der Gemeinschaft und des Vereinslebens, die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Umwelt-, Klima-, und Ressourcenschutz in das Arbeitspaket der Gemeindeentwicklung.

Insgesamt gehe es darum, die Ergebnisse des Entwicklungskonzeptes fortzuschreiben, erläuterte Geschäftsführer Matthias Weber von KommunalKonzept im Gemeinderat. Ein Bürgerbeteiligungsprozess sei nach aktueller Rechtslage die Grundlage für die Aufnahme in ein Städtebau-Förderprogramm wie etwa das Landes-sanierungsprogramm. Allerdings sei in Zeiten der Corona-Beschränkungen eine Bürgerbeteiligung in bisheriger Form mit Workshops und einer großen Abschlussveranstaltung nicht gut denkbar. Der Zeitplan sei aber eng gesteckt – die Antragsfrist ende am 1. Oktober dieses Jahres. Man denke nun über eine digitale Bürgerbeteiligung nach. Es gebe hier verschiedene Möglichkeiten, mit denen man sich erst vertraut machen müsse. Denkbar sei eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger über das Internet, dazu werde man eine Homepage kreieren. Auch ein Ortsrundgang per Smartphone, Plakate und digitale Diskussionsrunden seien denkbar. Man könne sich vorstellen, so Matthias Weber, dass durch eine digitale Beteiligungsform auch jüngere Bürger der Gemeinde erreicht werden könnten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Teilabdruck ist die Corona-Verordnung, die der Gemeinde bei Redaktionsschluss vorlag.

Die vollständige und ggf. nach Redaktionsschluss fortgeschriebene Verordnung der Landesregierung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de/Aktuell/Corona

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020 (in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,



2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulumenschen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

(1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach



Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe

die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen,



dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und



Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zehn Personen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zehn Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören



sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) (aufgehoben)

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf

deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten mit bis zu 500 Teilnehmern zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Kinos,



3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
6. Clubs und Diskotheken,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
3. Autokinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
6. Häfen und Flugplätze und
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.

(3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,

insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.



(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen

nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

Der Teilabdruck ist die Corona-Verordnung, die der Gemeinde bei Redaktionsschluss vorlag.

Die vollständige und ggf. nach Redaktionsschluss fortgeschriebene Verordnung der Landesregierung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de/Aktuell/Corona

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Friedhof ist jetzt besser begehbar

Elternbeiträge im Kindergarten und der Kleinkindbetreuung ausgesetzt

Radweg nach Umkirch wird angelegt

Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes berichtete Bürgermeister Christian Riesterer in der Gemeinderatssitzung am 8. Mai vom erfolgreich abgeschlossenen ersten Bauabschnitt auf dem Friedhof. Die befestigten Wege seien nicht nur schön anzusehen, sie seien auch ein großer Gewinn für die Friedhofsbesucher.



Vor allem ältere und gehbehinderte Bürgerinnen und Bürger könnten jetzt sicherer und bequemer die Gräber erreichen. Beim Schuppen im oberen Bereich habe man eine Dauerwasserstelle eingerichtet, wo auch im Winter Wasser geholt werden könne. Eine zusätzliche Wasserstelle wurde zudem beim Kreuz in der Mitte des Friedhofs eingerichtet. Auch neue Bänke würden noch aufgestellt. Das Gräberfeld im unteren Bereich wird von einem Friedhofsgärtner angelegt und gepflegt. Die Nachfrage nach Grabstellen auf dem Gräberfeld sei im Dorf groß. Bauamtsleiter Andreas Schupp ergänzte, die Planer und Baufirmen hätten auf dem Friedhof sehr gut und fristgerecht gearbeitet. „Das wurde 1a umgesetzt“, so Schupp.

Andreas Schupp berichtete im Gemeinderat auch von den Bauarbeiten zum Rückbau der L115 in der Umkircher Straße. Im Zuge des Rückbaus zur Gemeindestraße werde nun auch der lange ersehnte Radweg nach Umkirch entlang der Straße angelegt. Zur Sanierung und zum Rückbau der Straße müsse diese bis zum 19. Juni voll gesperrt werden.



Eine Umleitung nach Umkirch wird über die B31 eingerichtet. Den Anwohnern werde aber die Zufahrt zu ihren Grundstücken weiter möglich sein. Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) wird die Umkircher Straße teilweise zurückbauen. Dazu wird die Fahrbahndecke von der Einmündung der Buchheimer Straße in die Umkircher Straße bis zum Kreisverkehr am Ortseingang Umkirch erneuert. Im Außenbereich wird die Straße auf eine Breite von 5,30 Meter rückgebaut und ein Fahrradweg angelegt. Um den Anliegerverkehr durchgehend gewährleisten zu können, werden die Bauarbeiten abschnittsweise durchgeführt.

Bürgermeister Riesterer informierte den Gemeinderat, dass er in einer Eilentscheidung während der Sitzungsfreien Zeit entschieden habe, die Elternbeiträge für den Kin-



dergarten und die Kleinkindbetreuung im April und Mai auszusetzen. „Das ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wenn keine Betreuung wegen der Corona-Einschränkungen möglich ist, werden wir auch keine Beiträge einziehen“, so Riesterer. Die Gemeinde habe die Beträge vorgestreckt, rechne aber mit einer Erstattung durch Bund und Land. „Wir wissen noch nicht woher wir das Geld bekommen“, so der Bürgermeister.

Mit einem Dank an die Bürgerenergiegenossenschaft March und die Klimaschutzgruppe in Gottenheim für die ausgezeichnete Zusammenarbeit wies der Bürgermeister auf die erfolgreiche Installation der Photovoltaikmodule auf dem Kindergarten in der Schulstraße hin. Die Anlage gehe in Kürze ans Netz und sei ein Vorzeigeprojekt in Sachen Bürgerengagement und Klimaschutz in der Gemeinde.

DAS RATHAUS INFORMIERT

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
bitte achten Sie trotz der derzeitigen Lage darauf,
dass Ihre Ausweisdokumente ihre Gültigkeit haben.**

Wir möchten Sie bitten, rechtzeitig vor Beginn der Urlaubszeit Ihre Ausweise und Pässe auf Ihre Gültigkeit zu prüfen. Bei einer Neuausstellung sollten Sie mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3-4 Wochen rechnen. Die Ausweispapiere müssen persönlich beantragt werden. Zur Antragstellung müssen Sie Ihr bisheriges Ausweisdokument und ein biometrisches Passbild mitbringen. Ein Verlust des Personalausweises oder Reisepasses ist beim Bürgerbüro zu melden. Wird ein Ausweisdokument gestohlen, ist eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei notwendig. Dies ist unter anderem wichtig, um den Missbrauch mit Ausweispapieren zu verhindern. Bei Nutzung der Onlinefunktion können Sie diese, telefonisch über die Sperrhotline **116 116** sperren lassen.

Reisepass

- Biometrisches Passbild
- 60,00 € Gebühr
- Unter 24 Jahren 37,50 €

In besonders dringenden Fällen kann ein sogenannter Expressreisepass beantragt werden. Die Gebühr beläuft sich dabei auf 92,00 € und 69,50 € für unter 24 Jahre. Hierbei ist mit einer Bearbeitungszeit von 3 Werktagen zu rechnen.



Personalausweis

- Biometrisches Passbild
- Gebühr 28,80 €
- Unter 24 Jahren 22,80 €
- Unter 16 Jahren Einverständniserklärung beider Elternteile



In dringenden Fällen kann kurzfristig ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden. Die Gebühr beläuft sich dabei auf 10,00 €. Bitte beachten Sie, dass der vorläufige Personalausweis für die Einreise in verschiedene Länder nicht ausreichen kann. Einreisebestimmungen bei Auslandsreisen können Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes nachlesen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an das Bürgerbüro Tel.: **07665/9811 13**

Vollsperrung Bahnübergang Buchheimerstraße und Eichweg

Wegen Gleisbauarbeiten zur Verdichtung des Gleisbettes, im Bereich der o.g. Bahnübergänge, müssen diese noch einmal voll gesperrt werden. Die Sperrung beginnt am Freitag, den 05.06.2020 und endet am 07.06.2020. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet und der Gärtnerei Gäng ist über die B31 und Buchheimerstraße weiterhin möglich. Für Fußgänger wird ein Notweg in der Buchheimerstraße bzw. im Eichweg eingerichtet.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Geänderter Redaktionsschluss wegen Fronleichnam am 11.06.2020

Wir bitten um Beachtung, dass für das Gemeindeblatt in der Kalenderwoche 24 der Redaktionsschluss wegen Fronleichnam auf Montag, 08.06. vorverlegt wird.

Erscheinungstag dieser Ausgabe ist Freitag, 11.06.2020.

Ihre Gemeindeverwaltung

Wohnung gesucht

Wir suchen für einen alleinstehenden, ruhigen Mitarbeiter des Bauhofs eine Wohnung in Gottenheim. Er ist Nichtraucher und hat keine Haustiere. Hauptmieter ist die Gemeinde Gottenheim.

Falls Sie Ihre Wohnung gerne vermieten möchten, freuen wir uns auf Ihren Anruf oder E-Mail. Ansprechpartnerin: Frau Schindler, Tel.: 9811-14, E-Mail: a.schindler@gottenheim.de

Ihre Gemeindeverwaltung

Papiersammlung

Die am 13. Juni 2020 geplante Papiersammlung durch die Klang-Chaode kann durch die Corona-Situation leider nicht stattfinden.

Der Termin wird verlegt auf voraussichtlich Samstag, 27. Juni 2020.

Wir werden rechtzeitig auf die Sammlung hinweisen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Umzugskartons

Die Gemeinde benötigt 20 – 30 Umzugskartons und ist für Spenden dankbar.

Falls Sie welche zur Verfügung stellen können, sagen Sie bitte Bescheid unter Tel.: 07665/9811-12, Karin Bruder, Rathaus

Folgende Geschwindigkeitsmessung wurde vom Landkreis durchgeführt:

Datum: 06.05.2020

Zul. Höchstgeschwindigkeit:	30
Messpunkt:	Hauptstraße
Einsatzzeit:	5.25 – 11.20 Uhr
Gemessene Fahrzeuge:	1420
Beanstandungen:	27
Höchstgeschwindigkeit:	45

Sprechstunde des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der Corona-Virus-Krise und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen müssen die Bürgersprechstunden mit Herrn Bürgermeister Christian Riesterer telefonisch stattfinden. Die Zeiten hierfür sind immer dienstags zwischen 16.00-18.00 Uhr. Wir bitten um vorherige telefonische Voranmeldung unter: 07665-9811-12, oder unter gemeinde@gottenheim.de Ihre Gemeindeverwaltung

Fundsachen / Warenbörse

Gefunden:

- Kescher der Marke: „Westline“ schwarzes Netz, blauer Stab am Mühlbach
- ein Schlüssel mit gelbem Anhänger „GO 30“

Fundsachen können auf dem Rathaus abgeholt werden.

Tel.: 9811-12

Wochenmarkt am Rathaus

Die Marktbesucher teilen mit, dass am

**Dienstag, 02. Juni 2020
(Pfingst-Dienstag)**

leider kein Wochenmarkt am Rathaus stattfindet.

Der nächste Wochenmarkt ist dann wieder am Dienstag, 09. Juni 2020 von 16 bis 19 Uhr.

Kaiserstühler Landeisdieler mal wöchentlich in Gottenheim!

Dienstags:	16-19:00 Uhr auf den Markt am Rathaus
Freitags:	14-18:00 Uhr vor das Rathaus
Sonntags:	14-18:00 Uhr vor das Rathaus

Das Angebot können wir nur aufrecht erhalten, wenn die Abstandsregelungen und die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

Halten Sie deshalb beim Anstehen den nötigen Abstand und bleiben Sie zum Verzehren des Eises nicht bei der Eisdieler in Gruppen stehen.

Wir wünschen allen einen leckeren Eisgenuss!

Ihre Gemeindeverwaltung

Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim
Herausgeber Bürgermeisteramt
79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Christian Riesterer
für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
Tel. 07771 9317-11,
Fax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de



Mund- und Nase- Masken

Für Gehörlose und schwerhörige Personen und ihre Begleitpersonen gilt die Maskenpflicht nicht. Oft wird von Gehörlosen oder schwerhörigen Personen zum Verständnis das Lippenlesen verwendet, welches durch das Tragen der herkömmlichen Mund- und Nasen- Masken nicht möglich ist. Falls man kontrolliert wird, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, genügt es, den Schwerbehindertenausweis vorzuzeigen.

Die Landesregierung bittet jedoch darum, wenn möglich, dennoch Masken zu tragen, denn man schützt damit andere Menschen vor potenzieller Ansteckung.

Um uns gegenseitig zu schützen sind auch transparente Masken geeignet, die für den oben genannten Personenkreis aber auch für andere Nutzung tauglich sind, z.B. wo die Erkennung des Gesichts wichtig und hilfreich ist.

Die EUTB-Beratungsstelle des Landesverbandes der Schwerhörigen und Ertaubten hat mit einer Firma welche transparente Masken herstellt, Kontakt aufgenommen. Unter unten angegebenem Link ist eine entsprechende Variante vorgestellt, welche auch vom Sozialministerium für alltagstauglich befunden wurde

<https://www.highlight-media.com/index.php/de/>

Kommen Sie gesund durch diese Zeit!

Christina Clement



DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Musikschule im Breisgau

Geschäftsstelle Gundelfingen

Stellenausschreibung Verwaltung 50% - 75%
Zum nächst möglichen Zeitpunkt.

Sie sind...

ein aufgeschlossener, kommunikationsfreudiger Mensch mit Erfahrung in Verwaltungsprogrammen und im Rechnungswesen.

Was Sie tun werden...

- Arbeiten mit unserem Musikschulverwaltungsprogramm
- Mitarbeit bei Haushaltserstellung und Überwachung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sekretariatsaufgaben

Wir bieten...

eigenverantwortliches Arbeiten
 umfassende Einarbeitung
 unbefristete Anstellung

Wer wir sind...

Ein von den Mitgliedsgemeinden eingetragener Verein, mit ca. 1800 Schülerinnen und Schüler und ca. 60 Lehrkräfte

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 24.06.2020 an die Musikschule im Breisgau, Vörstetterstr. 3, 79194 Gundelfingen.
 Email: thormann@musikschule-breisgau.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Musikschulleiter Lutz Thormann Tel. 0761 589891 gerne zur Verfügung

Volksbildungswerk

Liebe Besucherinnen und Besucher des Volksbildungswerks,

die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erlaubt uns ab dem 25. Mai eine schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs. Jedoch ist die Öffnung auf einige Kursformate wie Vorträge, Seminare und Kurse beschränkt. Die Wiederaufnahme erfolgt nach den Pfingstferien. Exkursionen, Besichtigungen und Führungen sind ebenso wie im Gesundheitsbereich z.B. Bewegungsangebote und Kochkurse nach wie vor untersagt. Ebenso ist uns als Volkshochschule voraussichtlich noch eine Weile die Nutzung öffentlicher Schulen untersagt.

Da zudem in unseren eigenen Räumlichkeiten aufgrund der strengen Hygiene- und Abstandsregeln weniger Platz zur Verfügung steht und deshalb pro Veranstaltung nur eine geringere Personenanzahl unterrichtet werden kann, können nur einige und ausgewählte Unterrichtsangebote wieder starten. Wir stellen aktuell, ein unter den Corona-Vorgaben mögliches Kursangebot zusammen. Wir werden Sie, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer, über unser aktuelles Angebot mit direkten Anschreiben sowie über unsere Webseiten unter www.vbwboetzingen.de informieren. Gerne steht Ihnen für Rückfragen unsere Geschäftsstelle telefonisch von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr unter 07663-931020 zur Verfügung.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund

Ihr
 Volksbildungswerk Bötzingen

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

Pfarrbüro Kirchstraße 10,
 79288 Gottenheim

Tel. 07665/42530-50

E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de

Homepage: www.kath-MarGot.de

Kontaktstelle Gottenheim geschlossen – per Telefon und E-Mail erreichbar:

Mi., 09:00 – 11:00 Uhr

Pfarrsekretärin Irmgard Reich:

Gottesdienste

Samstag, 30.05.

18:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Sonntag, 31.05. - PFINGSTEN

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Samstag, 06.06.

18:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Sonntag, 07.06.

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Anmeldeverfahren zu den Eucharistiefeiern an den Wochenenden

Um möglichst vielen Gläubigen den Besuch einer Eucharistiefeier zu ermöglichen und damit es zu keinen

Warteschlangen kommt bzw. Personen nicht nach Hause geschickt werden müssen, **muss man sich aktiv zum Gottesdienst anmelden.**

Dies ist keine schöne, aber unseres Erachtens die derzeit einzig sinnvolle Lösung. Im Telefonat wird auch die Anzahl an Personen abgefragt, die aus dem gleichen Haushalt kommen, und der nächstmögliche Platz zugewiesen. Ein Abo bzw. Buchungen über ein Wochenende hinaus sind derzeit ebenfalls nicht möglich.

Wir bitten daher um Verständnis, wir müssen auch erst unsere Erfahrungen machen! Eine Vereinfachung des Anmeldeverfahrens bzw. des Service werden wir nach Möglichkeit natürlich



zeitnah einarbeiten.

Bitte beachten Sie: Anmeldungen über E-Mail, Anrufbeantworter oder über die Notfallnummer können NICHT angenommen werden und es erfolgt kein Rückruf von unserer Seite.

Jeweils Montag – Freitag **vor** dem Wochenende, **ausschließlich** unter der Telefonnummer 07665/42530-0: Montag, Mittwoch-Freitag 08:00-12:00 Uhr

Montag-Freitag 14:00-17:00 Uhr

Werktagsgottesdienste können momentan noch nicht stattfinden. Änderungen veröffentlichen wir zeitnah im aktuellen Gemeindeblatt und auf unserer Homepage.

Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß feiern an den Werktagen Eucharistie, aber weiterhin ohne die physische Anwesenheit der Gläubigen. In dieser Zeit werden die beiden Priester für die Gläubigen die Messen stellvertretend feiern und die Messintentionen und Messstiftungen mit hineinnehmen.

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE WIR SIND FÜR SIE DA!

Das Pfarrbüro und die Kontaktstellen sind für Besucher geschlossen, aber wir – Sekretärinnen und das Pastoralteam – sind für Sie da!

Telefonisch erreichen Sie uns unter den Nummern: **07665 42530-0**

Auch per E-Mail sind wir zu erreichen: **info@kath-MarGot.de**

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage www.kath-MarGot.de.

Pfarrer Karlheinz Kläger

TAGESIMPULS ONLINE

Weiterhin gibt es auch unseren täglich aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage **www.kath-MarGot.de**

EINLADUNG ZUR KONSTITUIERENDEN PFARRGEMEINDERATSSITZUNG

Im Namen des derzeit amtierenden PGR-Vorstandes darf ich Sie herzlich zur nächsten öffentlichen Pfarrgemeinderatssitzung einladen.

Dienstag, 09.06.2020, Sitzungsbeginn 20:00 Uhr, Kath. Kirche St. Jakobus in Eichstetten (Mühlmatten 1), Geplantes Sitzungsende 22:00 Uhr

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Geistlicher Impuls
- Regularien
- Vorstellen und Kennenlernen
- Bestellung des Wahlvorstandes
- Wahl des Vorstands (§10 PGRS)

gemäß § 12 der Gemeinsamen Geschäftsordnung

- Wahl des Stiftungsrates gemäß § 9 KVO III
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Dekanatsrat
- Zur Lage des Kirchlichen Lebens
- Weitere Vereinbarungen
- Abschließende Worte und Abendsegen

Monika Kretsch, PGR-Vorsitzende



ÖKUMENE

Pfingsten – Dein Geist weht wo er will!

Unter dieser Überschrift findet der diesjährige ökumenische Pfingstmontag-Gottesdienst statt.

Wir können selbst in unseren größten Kirchen, Eichstetten (40), Gottenheim (30) und Hugstetten (50) zur Zeit nie mehr als 50 Personen einlassen (2 Meter-Abstand), von daher haben wir uns für dieses Jahr zu einem Experiment entschlossen.

Wir, das sind die 4 evangelischen und die Katholische Kirchengemeinde, werden diesen Gottesdienst online feiern.

Hierzu laden wir alle ganz herzlich ein, am Pfingstmontag (ab 9 Uhr freigeschaltet)

jeweils auf der Homepage ihrer Kirchengemeinde den Link für den ökumenischen Gottesdienst auf der Startseite zu öffnen, und schon sind sie mitten im Geschehen dabei.

Alle Beteiligten werden an einem von ihnen ausgewählten Ort einen pfingstlichen Gruß übermitteln. Lassen Sie sich überraschen und schalten Sie ein, wenn es heißt: Voll be-Geistert ins Leben.

Wer nicht online gehen kann und will, kann sich eine ausgedruckte Pfingstandacht -ausliegend in allen Kirchen- mit nach Hause nehmen. Für die Kinder gibt es auf der letzten Seite die sogenannte Kinderseite (Vorlage für eine Faltpapier-Taube).

Hans Baulig, Gemeindefereferent

Evangelische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde
Pfarrerin Laura Artes,
Pfarrhaus
Tel.: 07663-9126894



Evangelisches Pfarramt,
Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen
Tel. Pfarramt 07663/1238,
FAX 07663/99728

E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de
www.ekiboetz.de

OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

Das Pfarrbüro bleibt vom 8.06.2020 – 15.06.2020 geschlossen.

Pfingstsonntag, 31.05.2020 – Gottesdienst zum Mitnehmen

Pfingsten ist ein bewegtes Fest: der Heilige Geist kommt und bringt die Jünger in Schwung. Auch wir laden Sie ein, Pfingsten in Bewegung zu sein. Dazu können Sie sich ab Samstag ein kleines Pfingst-Päckchen vor der evangelischen Kirche (Hauptstraße 44) oder vor der Metzgerei Kanzinger (Bergstraße 105) **sowie in Gottenheim am Haupteingang Gasthaus Krone (Hauptstr. 57)** mitnehmen. Alles Weitere finden Sie darin!

Pfingstmontag, 01.06.2020 – Online-Gottesdienst

Den Pfingstmontag feiern wir traditionell regional und ökumenisch. In diesem Jahr haben wir einen gemeinsamen digitalen Pfingstmontagsgottesdienst vorbereitet. Sie finden ihn, wie auch schon die bisherigen Online-Gottesdienste, auf www.ekiboetz.de unter dem „Link zum Online-Gottesdienst“.

Der Wochenspruch steht in Sach 4,6: „Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth.“

Konzert mit Lesungen zu Pfingsten

Passend zu Pfingsten wurde in unserer Kirche ein Konzert, umrahmt mit Lesungen, aufgezeichnet. Der Link zum Video steht ab Pfingstmontag auf der Homepage unserer Kirchengemeinde für Sie bereit.



AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Gemeinde Bötzingen

Bei der Gemeinde Bötzingen ist zum 14. September 2020 eine Teilzeitstelle als Betreuungskraft für die verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung, m/w/d) zu besetzen.

Die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klassen werden in der unterrichtsfreien Zeit von 07:30 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt ca. 14 Stunden.

Bewerben können sich Personen, die über eine pädagogische Ausbildung verfügen oder Erfahrungen in der Kinderbetreuung und Erziehung haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30. Juni 2020 an das Bürgermeisteramt Bötzingen, Hauptstraße 11, 79268 Bötzingen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen im Rathaus Bötzingen Frau Brenn, unter Tel.: 07663 / 9310-28 oder gerlinde.brenn@boetzingen.de, gerne zur Verfügung.

Bei der Gemeinde Bötzingen ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Vollzeitstelle, zunächst befristet bis 31.12.2021 (Mutterschutz-/Elternzeitvertretung) mit Aussicht auf unbefristete Übernahme, **im Kinder- und Jugendreferat** zu besetzen. Hierfür suchen wir eine/n

Sozialarbeiter / Sozialpädagogen (m/w/d)

welche/r flexibel und mit fachlicher Kompetenz ausgestattet ist sowie kreative Ideen einbringt und offen für eine gute Zusammenarbeit ist.

Die detaillierte Stellenbeschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen unter www.boetzingen.de, Rubrik Aktuelles / Ausschreibungen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30. Juni 2020 an das Bürgermeisteramt, Hauptstraße 11, 79268 Bötzingen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen im Rathaus Bötzingen Herr Jenne, unter Tel. 07663/9310-14 oder andreas.jenne@boetzingen.de, gerne zur Verfügung.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Zahnarzt-Praxiserweiterung

Die Zahnarztpraxis Dr. Andreas Böker in der Hauptstraße 18 nimmt ab dem 15.06.2020 zusätzlich die Räumlichkeiten der ehemaligen Apotheke im Erdgeschoss in Betrieb. Dadurch sollen die Vorsorge verbessert, die Terminwartezeiten verkürzt und vor allem der Zugang barrierefrei werden. Wie bei der ehemaligen Apotheke wird sich der Haupteingang ab dem 15.06.2020 nun auch wieder auf der Gebäude-Vorderseite befinden.

von Wildblumen und ihren Samen. So haben Sie Pflanzensamen noch nie gesehen - bizarre Formen im Makroformat. In einer Samenausstellung können Sie die kleinen Naturkunstwerke betrachten. Bunte Aquarellbilder mit Blumenmotiven ergänzen die Fotoausstellung.

Gerne erzählen wir Ihnen Wissenswertes zu Flora, Fauna und Geologie rund um den Kaiserstuhl, den Tuniberg und der March. Auch geben wir Ihnen **Tips und Infos** für Naturentdeckungen.

Einlass ist **nur mit Mundschutz** gestattet. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten:

Montag + Donnerstag 10-12 Uhr,
Samstag 15-17 Uhr

Die besondere Flora und Fauna möchte entdeckt werden, jedoch auf eigene Faust. **Exkursionen sind weiterhin nicht erlaubt.** Aktuelle Änderungen werden auf der Webseite www.naturzentrum-kaiserstuhl.de oder in der örtlichen Presse mitgeteilt. Für Anregungen können Sie in unser Jahresprogramm reinschauen,

welches Sie bei den Tourist-Informationen bzw. auf unserer Webseite erhalten. Viel Freude bei den eigenen Erkundungen in der blühenden bunten Frühlingslandschaft!

Wichtig! Es ist die Zeit des Aufwuchses. Bleiben Sie daher auf den Wegen. Die Natur benötigt Ruhe und Schutz.

Kontakt + Information:

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.
Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber
Bachenstr. 42, 79241 Ihringen
Tel: 07668 7108 80
(Mo + Do 10-12 Uhr)
Email:
info@naturzentrum-kaiserstuhl.de
www.naturzentrum-kaiserstuhl.de



Schwarzwaldverein



Naturzentrum Kaiserstuhl

Wir öffnen unsere Ausstellungsräume am 1. Juni!

Aktuell zeigen wir eine **Fotoausstellung** mit wunderschönen Aufnahmen

Ende des
redaktionellen Teils